

Gesetzgebung des Jahres 816 deutlich, ist also Ludwig der Fromme gewesen, und zwar ein noch lebender Ludwig der Fromme. Doch daneben tritt auch noch eine persönlich mit „Ihr“ angesedete (zweite) *cel-situdo* in diesem Text auf: Zusammen mit ihr wolle man sich bemühen, noch Weiteres zum Status der Benediktinerinnenklöster zu beschließen (*statuere*) (c. 16), und zusammen mit ihr wolle man Aufbauendes für den Zustand des Königreichs<sup>67</sup> und der *res publica* anordnen (c. 15)<sup>68</sup>. Auch diese (zweite) *cel-situdo* ist wiederum nur als ein Herrscher (oder zumindest Regent) aufzufassen. Und zumindest dieser Herrscher, da eher beiläufig innerhalb der Kapitelabfolge angesedet und nicht mittels einer Adresse zu Beginn des Textes, müsste auf dem Konzil, auf dem diese Kanones beschlossen worden sind, auch persönlich anwesend gewesen sein. Die nächstliegende Auflösung dieser eigenartigen Herrscher-Dopplung wäre selbstverständlich die Annahme, jener persönlich anwesende Herrscher in einem noch zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen wohl in Italien entstandenen Text sei eben Lothar I. in seiner Eigenschaft als Mitkaiser (und König von Italien?<sup>69</sup>) gewesen.

\*

Werminghoffs Konzil „in Francia habitum“ ist tatsächlich also wohl ein Konzil in Oberitalien gewesen und vermutlich ein Konzil in Olonna. Und dort war dem italienischen Episkopat eine überaus weit gespannte Agenda von Themen zur Beratung vorgelegt worden: Der Bischof (Stand und notwendige Charaktereigenschaften eines potentiellen Elekten, seine Lebensführung und Amtsausübung), der Kathedralklerus, die Landpriesterschaft, die Vermögensverwaltung des Bistumsbe-

---

Institutio sanctimonialium stammt und, soweit noch entzifferbar, deren Schlusskapitel cc. 27–28 (und davon MGH Conc. 2/1 S. 455, 16–456, 2) überliefert. Beschrieben bei Otto MAZAL / Franz UNTERKIRCHER, Katalog der abendländischen Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek. „Series Nova“ 3 (1967) S. 252f.; von BISCHOFF, Katalog III (wie Anm. 56) S. 495 bestimmt als „Mainz, IX. Jh. (1./)2. Viertel“. Das Fragment ist als Digitalisat aufrufbar unter <https://onb.digital/result/100013D3>.

67) *regni* wohlgemerkt und nicht *imperii*. Anders z. B. in dem von Werminghoff kreierten zweiten „Concilium in Francia habitum“ aus den zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts, das wohl tatsächlich nordalpinen Ursprungs ist und das mit seinem „Ihr“ jeweils eindeutig Ludwig den Frommen anredet: *in omnibus provinciis imperii vestri* (MGH Conc. 2/2 S. 593–595, hier S. 595, 12).

68) MGH Conc. 2/2 S. 592, 21–22 bzw. 592, 17–19.

69) Zu Lothars I. italienischem Königtum siehe unten S. 52f. mit Anm. 106–114.